

Darstellung:

Bisher werden in NRW Überschwemmungsgebiete auf Basis des 100-jährlichen Abflusses (HQ 100) festgesetzt. In Bayern und Baden-Württemberg wird zusätzlich ein „Klimazuschlag“ von 20% zur Berechnung des Überschwemmungsgebietes verwendet – ebenso in einigen EU-Staaten. Das entspricht auch den zugrundeliegenden EU-Richtlinien (EU-HWRMRL) und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, die fordern, dass der voraussichtliche Klimawandel beim Hochwasserschutz berücksichtigt werden soll.

FRAGE: Klimazuschlag bei HQ-Berechnung ? JA

Begründung: Wie wir im letzten Sommer leider erfahren mussten, sind solche sog. HQ-Ereignisse die eigentlich eine herausragende Seltenheit aufweisen sollten, keine solch große Seltenheit mehr. Wir müssen jedoch auch zwischen den klassischen Fluß- und Bachhochwässern und einem Starkregenereignis unterscheiden. Um dem Klimawandel gerecht zu werden und vorausschauend zu denken und zu planen sind daher Toleranzen unersetzlich. Die Darstellung von Überschwemmungsgebieten dient ja u.a. auch dem Katastrophenschutz zur Ausweisung von Fluchtkorridoren bei solchen Ereignissen. Es dient somit der Verbesserung der Planung und der allgemeinen Sicherheit.

In Mittelgebirgslagen mit steilen Kerbtälern werden bei Starkregen enorme Schäden durch die kleinen Nebengewässer und durch Sturzfluten über die Hänge verursacht. Flusshochwasser mit extrem kurzen Vorwarnzeiten sind eine weitere Folge. In der Bauleitplanung wird bisher mit den festgesetzten Überschwemmungsgebieten nur das Flusshochwasser berücksichtigt. Mit Starkregenkarten hat man jetzt die Möglichkeit, auch die Gefährdung durch wild abfließendes Wasser und die kleinen Nebengewässer zu erkennen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, Flächenvorsorge zu betreiben und Niederschlagswasser zurückzuhalten. Dies erfordert die Anpassung der Regelungen zur Bauleitplanung durch das Land und ihrer Umsetzung in den Kommunen (FNP, B-Pläne, Satzungen).

FRAGE: Starkregenrisiko in Bauleitplanung ? Grundsätzlich ja

Begründung:

Wir müssen auch hier aus Fehlern und Lücken in unserem System lernen. Grundsätzlich stimme ich zu, dass die Erkenntnisse des Starkregens in die kommunalen Planungen einfließen sollten. Wir müssen jedoch auch auf andere Faktoren achten um das Bild gesamtheitlich zu zeichnen. Hierzu gehört mE derzeit insb. eine ausbaufähige Pflege der Zuflussbäche sowie die Berücksichtigung von Brachflächen durch Zwangsrodung im Rahmen des Borkenkäferbefalls. Durch den Borkenkäferbefall mussten wir unseren Wäldern einiges abverlangen. Unsere Wälder bieten uns insb. in Kerbtälern einen wichtigen Wasserschutz. Dieser Schutz ist nun in Teilen beschädigt und konnte somit im vergangenen Sommer nicht abmildernd eingreifen. Solche Verzahnungen müssen wir aus meiner Sicht bei allen Maßnahmen betrachten.

In NRW sind bislang 438 „Risikogewässer“ mit einer Gesamtlänge von 5.894 km ausgewiesen, wobei eine Gewässerlänge von mindestens 10 km, die Einzugsgebietsgröße und das Schadenpotenzial maßgeblich sind. Die Erfahrungen der Hochwasserkatastrophe 2021, z.B. die räumliche Verteilung der Schadenfälle in der Stadt Overath, haben gezeigt, dass dies nicht ausreichend ist. In der Stadt Rösrath sind aufgrund des Starkregens im Juli 2021 z.B. Millionenschäden durch den Knipperbach entstanden. Die Liste der Risikogewässer ist entsprechend zu erweitern um kürzere Fließgewässer mit großem Schadenspotenzial.

FRAGE: Risikogewässer: Flusshochwasser UND Starkregen ? neutral

Meine Ortskenntnisse in Rösrath sind noch nicht ganz so ausgeprägt, sodass ich bezugnehmend auf den Bach keine eindeutige Aussage treffen kann. Grundsätzlich stimme ich der Aussage aber

zu, dass auf Basis der traurigen Erkenntnisse aus dem letzten Jahr die Parameter für eine Einstufung überprüft und angepasst werden müssen.

Die geltenden Risiko- und Gefahrenkarten (ab 2019) haben sich insbesondere bei der Katastrophe im Juli 2021 als zu konservativ berechnet herausgestellt – nicht nur wegen der ungenügend vorausschauenden Berücksichtigung des Klimawandels. Zudem kann sich durch das Hochwasser die Grundlage für die Ermittlung der HW-Karten (Abflussstatistik) selbst geändert haben. Die alle 6 Jahre geforderte Aktualisierung der Karten und entsprechende Festsetzung der Überschwemmungsgebiete sollte deshalb vorgezogen werden, um auch die Risikomanagement-Maßnahmen der neuen Situation anpassen zu können.

FRAGE: Neufestsetzung Überschwemmungsgebiete ? Ja

Ein solch herausragendes Ereignis wie die Flut im letzten Jahr sollte Anlass genug sein, um die Abflussstatistik außerplanmäßig zu überprüfen. Grundsätzlich halte ich den festgelegten Rhythmus aber für ausreichend. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Anpassung solcher Statistiken nicht unaufwändig ist und somit einiger Zeit Bedarf.

Die Aktualisierung der Karten ist sehr zeitaufwändig – darauf kann man bei der Bebauungspolitik nicht warten. Die Überflutungen im Juli 2021 gingen vielfach weit über die Flächen hinaus, die für HQextrem berechnet wurden. Solange diese Flächen aber nicht als Überschwemmungsflächen festgesetzt sind, können hier weiterhin Flächen versiegelt und bebaut werden. Für das Überschwemmungsgebiet der Erft hat die Bezirksregierung Köln die Neuberechnung beauftragt; bis die Ergebnisse vorliegen, sollten die tatsächlich aufgetretenen Überschwemmungsflächen vorläufig gesichert werden. So sollte auch für das stark betroffene Sülztal verfahren werden.

FRAGE: Sülz-Überflutungsgebiet vorläufig sichern ? neutral

Hier halte ich eine differenzierte Betrachtung der Überschwemmungsflächen für angebracht. So gibt es auch bei diesen Flächen unterschiedliche Grade der Überschwemmung. So wäre meines Erachtens eine absolute Randfläche der Überschwemmungsflächen eher nachrangig zu bewerten. In den Hauptüberschwemmungsregionen teile ich die Auffassung jedoch. Allgemein ist in jedem Falle eine Berücksichtigung und Vorsorge im Rahmen etwaiger Maßnahmen auch in den Randflächen erforderlich.

Nach wie vor werden täglich in NRW zu viele Flächen versiegelt, mit katastrophalen Folgen für den Klima- und den Hochwasserschutz. Wo in Tälern und Auen gebaut wurde, kann im Zweifelsfall auch weiter gebaut werden. Es ist ein radikales Umdenken und Umlenken nötig. Die Kommunen sind wirksamer – auch finanziell – zu unterstützen bei der Flächenvorsorge. Auch der Rückbau von Siedlungen aus Gründen des Hochwasserschutzes kann sinnvoll sein und darf kein Tabu bleiben. Das UmweltBundesamt hat hierzu eine Praxishilfe veröffentlicht. Die Kommunen sind mit solchen Aufgaben oft überfordert – sie dürfen nicht allein gelassen werden.

FRAGE: Förderung Flächenvorsorge und Rückbau? Hier liegen für mich „Darstellung“ und „Frage“ sehr weit auseinander. Daher kann ich hier keine Antwort geben.

Ich bin entschieden dagegen, dass legal gebaute Siedlungen zurück gebaut werden. In solchen Fällen müssen wir unseren Hochwasserschutz überdenken und überplanen. Eine Enteignung kommt für mich nicht in Frage.

Positiv stehe ich der Position gegenüber, dass man Kommunen bei der Neu- und Überplanung des Klima- und Hochwasserschutzes unterstützt. Selbiges gilt auch bei etwaigen Entsiegelung oder auch bei der Renaturierung von Fluß- und Bachläufen. Wie Sie meinem Flyer oder auch meiner

Homepage entnehmen können, mache ich mich für das Konzept „Schwammstadt“ stark, welches in eine ähnliche Richtung geht. Bei dem Konzept geht es auch genau um eine Unterstützung bei dieser Planung. Als Abgeordneter wäre es mir natürlich ein Anliegen, dass unsere Städte hier adäquat auf solche Projekte hingewiesen werden und bei Antragsstellungen unterstützt werden.

Maßnahmen des Hochwasserschutzes obliegen den Kommunen und werden in „Kommunensteckbriefen“ beschrieben. Teure Rückhaltemaßnahmen der Oberlieger verbessern den Schutz von Unterliegern, müssen aber zu mindestens 20% - meist mehr – vom Oberlieger getragen werden. Deshalb unterbleiben oft notwendige Maßnahmen oder werden hinausgeschoben. Nachhaltige und kosteneffiziente Maßnahmen werden besser im Rahmen eines gesamten Einzugsgebietes gefunden, denn der Fluss des Wassers richtet sich nicht nach kommunalen Grenzen, sondern nach der Topographie. Deshalb halten wir die Entwicklung eines Hochwasserschutzkonzeptes für das gesamte Einzugsgebiet der Sülz, von den Quellen bis zur Mündung in die Agger, für erforderlich, das im Rahmen eines Pilotprojektes entwickelt werden kann. Solche kommunenübergreifende Konzepte hält auch das Umweltministerium NRW für sinnvoll und besonders förderungswürdig. In begründeten Fällen sollte dabei eine 100%ige Förderung von Einzelmaßnahmen durch Land (und ggf. Bund) erfolgen.

FRAGE: Interkommunales Projekt HW-Schutz für das gesamte Einzugsgebiet der Sülz fördern? Ja

In Bergisch Gladbach ist es der Strunde-Verband und an Sülz und Agger der Agger-Verband. Diese Verbände sind nicht nur für die namensgebenden Flüsse, sondern auch für die Zuflüsse (hier die Sülz) zuständig. Alle Anrainer sind diesen Verbänden zwangsweise angeschlossen und Kosten werden dort auf den jeweiligen prozentualen Anteil umgelegt. Somit für Ihre Position eigentlich ein guter Ansprechpartner. Gem. § 2 Abs. 1 Nr. Aggerverbandsgesetz (AggerVG) ist eine der Aufgaben des Aggerverbands auch der „...Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses...“